Freie Hansestadt Bremen

Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 15/2020 - Reisekostenrecht: "Taxiformel" zur Kilometerberechnung bei Taxifahrten ohne triftigen Grund

Inkrafttreten: 05.08.2020

außer Kraft

Verteiler: Alle Dienststellen ohne Schulen

Vorbemerkung

Aufgrund der Sechsten Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremen erfolgt eine Anpassung der für die Berechnung der erstattungsfähigen Reisekostenvergütung relevanten Werte mit der sogenannten „Taxiformel“. Der bisherige „mittlere“ Kilometer-Preis entfällt. Stattdessen wird der Kilometerpreis bis zum zehnten Kilometer auf 2,20 Euro pro Kilometer festgesetzt.

Verwendung der „Taxiformel“

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG) ist die Kostenerstattung für die Benutzung eines Taxis ohne triftigen Grund auf die kleine Wegstreckenentschädigung von 0,15 Euro je Kilometer nach § 5 Abs. 1 BremRKG begrenzt. Nach Ziffer 4.4.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz (BremRKGVwV) ist in diesen Fällen die Angabe der mit dem Taxi gefahrenen Kilometer erforderlich. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass diese Kilometerangabe beim Einreichen der reisekostenrechtlichen Unterlagen regelmäßig fehlt. Zur Vermeidung zeitintensiver Nachermittlungen bei Dienstreisenden bzw. mittels Routenplaners kann daher die nachstehende Taxiformel verwendet werden. Für die Berechnung sind die Werte der Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremen zugrunde zu legen.

Von der antragsstellenden Person angegebener Fahrpreis abzüglich Grundgebühr (Mindestfahrpreis) geteilt durch den Kilometer-Preis (bis zum zehnten Kilometer) = Anzahl der gefahrenen Kilometer

Anzahl der gefahrenen Kilometer multipliziert mit der kleinen Wegstreckenentschädigung = erstattungsfähige Reisekostenvergütung

Die „Taxiformel“ stellt nur einen Richtwert zur Bestimmung der gefahrenen Kilometer dar. Einwände von Dienstreisenden sind allenfalls zu erwarten, wenn die Taxitarife am Geschäftsort höher sind als die, welche die „Taxiformel“ zugrunde legt. In diesen Fällen können die jeweils gültigen Taxitarife vieler deutscher Städte im Internet aufgerufen und eine Einzelfallberechnung vorgenommen werden. Nachttarife sind zu vernachlässigen, weil für Fahrten zwischen 23:00 und 6:00 Uhr nach Ziffer 4.4.3 BremRKGVwV triftige Gründe für die Taxibenutzung generell anzuerkennen sind.

Änderung der für die Berechnung der erstattungsfähigen Reisekostenvergütung relevanten Werte

Durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 573) werden **mit Wirkung vom 1. September 2020** die für die Berechnung der erstattungsfähigen Reisekostenvergütung relevanten Werte geändert.

Der Mindestfahrpreis beträgt demnach 3,90 Euro und der Kilometerpreis bis zum zehnten Kilometer beträgt 2,20 Euro.

Die aktuelle Taxiformel lautet ab dem 1. September 2020 nunmehr:

Angegebener Taxi-Fahrpreis abzüglich Mindestfahrpreis von 3,90 Euro geteilt durch den Kilometer-Preis von 2,20 Euro = Anzahl der gefahrenen Kilometer

Anzahl der gefahrenen Kilometer multipliziert mit der kleinen Wegstreckenentschädigung von 0,15 Euro = erstattungsfähige Reisekostenvergütung

Außerkrafttreten von Rundschreiben

Das „Rundschreiben Nr. 17/2017 der Senatorin für Finanzen“ tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Kontakt

Der Senator für Finanzen

Referat 30

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

außer Kraft

E-Mail: dienstrecht@finanzen.bremen.de

außer Kraft